

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lungern

vom 18. September 2000

Nachtrag vom 19. Mai 2022

Die Einwohnergemeindeversammlung Lungern erlässt gestützt auf Art. 85 Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 folgende Gemeindeordnung:

I.

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lungern vom 18. September 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die ihm nach Verfassung und Gesetz zugewiesen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat kann Aufgaben, die nach der übergeordneten Gesetzgebung nicht zwingend von ihm zu erfüllen sind, an einzelne Mitglieder des Gemeinderates, an die Gemeindeverwaltung oder an Kommissionen delegieren.
- ³ Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung inkl. Schulbetrieb und
 - erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung
 - legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung
 - wählt und führt den Geschäftsführer, dem die Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt
 - wählt den Gemeindeschreiber
- ⁴ Der Gemeinderat ist für die Aufnahme von Ausländern in das Gemeindebürgerrecht zuständig (Art. 98 Abs. 1a in Verbindung mit Art. 100 der Kantonsverfassung).

II.

Der Gemeinderat setzt das Inkrafttreten dieses Nachtrags nach der Genehmigung durch den Regierungsrat fest.

Genehmigung durch die Einwohnergemeinde Lungern

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Mai 2022.

Einwohnergemeinderat Lungern

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Bernadette Kaufmann-Durrer

Markus Bider

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden

Inkraftsetzung durch den Einwohnergemeinderat Lungern